

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

12.2014



highlights

Die vom Parlament verabschiedeten Änderungsvorschläge zu den Steuergesetzen 2015 – Das ungarische Parlament hat am 18. November 2014 den Gesetzvorschlag T/1705/60 mit den zum Jahresende vorzunehmenden Änderungen der Steuergesetze verabschiedet, deren wesentliche Grundzüge wir im Folgenden zusammenfassen.

Inhalt

Die vom Parlament verabschiedeten Änderungs- vorschläge zu den Steuergesetzen 2015

- 3 Persönliche Einkommensteuer
- 4 Körperschaftsteuer
- 4 Umsatzsteuer
- 5 Gesetz über die Besteuerungsordnung
- 6 Örtliche Steuern
- 6 Gebühren
- 6 Sozialversicherung
- 6 Beschäftigung von Teilzeitarbeitkräften
- 7 Beitrag für medizinische Leistungen
- 7 Rechnungslegung
- 7 Verbrauchssteuern
- 7 Werbesteuer
- 8 Finanztransaktionsgebühren
- 8 Ertragssteuer der Energieversorger
- 8 Umweltschutzproduktgebühr
- 8 Sondersteuer für Investmentfonds
- 8 Gebühr für die Aufsicht der Lebensmittelkette

Die vom Parlament verabschiedeten Änderungsvorschläge zu den Steuergesetzen 2015

Das ungarische Parlament hat am 18. November 2014 den Gesetzesvorschlag T/1705/60 mit den zum Jahresende vorzunehmenden Änderungen der Steuergesetze verabschiedet, deren wesentliche Grundzüge wir im Folgenden zusammenfassen.

Persönliche Einkommensteuer

- » Nach der Gesetzänderung soll die von Familien mit zwei Kindern in Anspruch zu nehmende Steuerbegünstigung in den vier Jahren ab 2016 stufenweise auf das Zweifache, von den derzeitigen 62 500 HUF auf 125 000 HUF pro Monat und unterhaltsberechtigter Person angehoben werden.
- » Ab 2015 wird eine neue Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage eingeführt. Es handelt sich um die „Begünstigung für die erste Eheschließung“, bei der die Eheleute 24 Monate ab der Eheschließung eine Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage von gemeinsam monatlich 31 250 HUF in Anspruch nehmen dürfen, höchstens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie das Anrecht auf die Familiensteuerbegünstigung erwerben. Liegt eine entsprechende Erklärung vor, können die Ehepartner die Begünstigung bereits als Abzug von der Steuervorauszahlung geltend machen.
- » Im Sinne der Gesetzänderung sollen die auf Lebenszeit abgeschlossenen Lebensversicherungen mit Wiederverkaufswert (WL) steuerrechtlich unter die gleiche Beurteilung fallen wie die Lebensversicherungen der sonstigen Sparten, da sie kaufmännisch den gleichen Inhalt haben (die Steuerfreiheit der regelmäßigen WL-Prämien wird abgeschafft). Die Regelung soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten, wobei für ihre Anwendung 3 Jahre als Übergangsperiode zugestanden werden.
- » Die Gesetzänderung vereinheitlicht die Regelungen von Lohnsteuer und Sozialversicherung, was den Arbeitskräfteverleih in jenen Fällen betrifft, in denen es im Rahmen eines Arbeitskräfteverleihs zur Beschäftigung eines Arbeitnehmers in Ungarn kommt, wenn der Verleiher eine ausländische Unternehmung ist. Aufgrund von § 56/A des Sozialversicherungsgesetzes ist es in diesen Fällen das inländische Unternehmen, das die mit der Anmeldung, Aufzeichnung sowie der Berechnung, Erklärung und Bezahlung der Sozialabgaben verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen hat. Die Gesetzänderung schafft die Möglichkeit, dass der inländische Entleiher die mit der Lohnsteuer verbundenen Pflichten erfüllt.
- » Für Einzelunternehmer erhöht sich der Betrag des Mindesteinkommens (-gewinns) im Einklang mit den Regelungen der Körperschaftsteuer, die Unternehmenserträge können nicht um den Wert der zum Verkauf angeschafften Waren sowie der verkauften und vermittelten Dienstleistungen gekürzt werden.
- » Im kommenden Jahr werden die Bedingungen für die im Cafeteria-System gewährten Zuwendungen wesentlich geändert. Unverändert bleibt die Besteuerung der über den Arbeitslohn hinaus gewährten Zuwendungen, die den jährlichen Rahmen von 200.000 HUF nicht überschreiten, hier müssen also weiterhin 16 % Lohnsteuer und 14 % Gesundheitsabgabe auf das 1,19-Fache der Zuwendung gezahlt werden. Das Limit für die unter begünstigten steuerlichen Bedingungen über den Arbeitslohn hinaus gewährten Zuwendungen wird von 500.000 HUF auf 450.000 HUF heruntersetzt. Über diesen Grenzwert hinaus gewährte Leistungen gelten als bestimmte einzelne Zuwendungen. Eine weitere Verschärfung ist, dass die begünstigten Abgabenlasten für Zuwendungen zwischen 200.000 HUF und dem oberen Limit von 450.000 HUF nur im Falle von Überweisungen zugunsten von SZÉP-Karten angewendet werden dürfen. Zuwendungen über den jeweiligen Wertgrenzen der einzelnen Kategorien und über dem Jahreslimit von 450.000 HUF gelten als bestimmte einzelne Zuwendungen, auf deren 1,19-fachen Wert 16 % Lohnsteuer und 27 % Gesundheitsabgabe abzuführen sind.

- » Ab nächstem Jahr können auch digital ausgestellte Entsendungsschreiben verwendet werden, wenn diese die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und in einem geschlossenen System ausgestellt und aufbewahrt werden.

Körperschaftsteuer

- » Die Gesetzänderung führt bei der Körperschaftsteuer eine Begünstigung für die Förderung höherer Bildungsinstitute ein, die im Rahmen eines mindestens 5 Jahre dauernden Förderungsvertrags geleistet wird. Die im Steuerjahr der Förderung geltend zu machende Begünstigung beträgt 50 % der ausbezahlten Förderung.
- » Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Mindesteinkommen (-gewinn) wird geändert, indem der Anschaffungswert der verkauften Waren und der Wert der verkauften und vermittelten Dienstleistungen aus den Kürzungen der Gesamterträge herausgenommen werden.
- » Die Regelungen für die Verwendung von Verlustvorträgen werden weiter verschärft. Anstatt des unbegrenzten Verlustvortrags kann der in einem Steuerjahr entstandene Verlust nur in den fünf darauffolgenden Steuerjahren verwendet werden. Ein bis zum letzten Tag eines in 2014 begonnenen Steuerjahres angefallener und in der Bemessungsgrundlage noch nicht geltend gemachter Verlust kann vom Steuerzahler (auch von einem Steuerzahler mit abweichendem Steuerjahr) gemäß den am 31. Dezember 2014-gültigen Bedingungen abgeschrieben werden, indem der Verlustvortrag spätestens in dem den 31. Dezember 2025 einschließenden Steuerjahr als Verminderung des Ergebnisses vor Steuern berücksichtigt werden kann. Von den im Zusammenhang mit Umwandlungen oder Firmenaufkäufen übernommenen Verlustvorträgen darf pro Steuerjahr höchstens jener Anteil aufgebraucht werden, den die auf die weitergeführte Tätigkeit bezogenen Umsatzerlöse und Erträge des Steuerjahres an den durchschnittlichen Umsatzerlösen und Erträgen der der Umwandlung vorangegangenen drei Steuerjahre bei dem Rechtsvorgänger repräsentieren.
- » Der Begriff der verbundenen Unternehmung wird ergänzt, indem die Parteien auch dann als verbundene Unternehmen gelten, wenn durch die gleiche Geschäftsführung ein entscheidender Einfluss auf ihre Geschäfts- und Finanzpolitik ausgeübt wird. Zusätzlich wird verschärft, dass im Zuge der Anfertigung der Transferpreisaufzeichnung bei der Filterung der Datenbasis die Verwendung statistischer Methoden (Interquartilsbereich) verpflichtend sein wird.
- » Im Fall fehlender Vermögensgüter muss die Bemessungsgrundlage nur dann erhöht werden, wenn sowohl unzureichende Achtsamkeit als auch ungenügende Bestrebungen zur Verlustvermeidung festgestellt werden können.
- » Im Sinne der Änderung gilt es nur für die einen Jahresbetrag von 30 Millionen HUF überschreitenden Reklameaufwendungen, dass die Anerkennung dieser Aufwendungen als im Interesse der Unternehmung angefallene Kosten von der Erklärung des Werbesteuerpflichtigen abhängig gemacht wird.

Umsatzsteuer

- » Nach der Gesetzänderung ist ab 1. Januar 2016 der Erfüllungszeitpunkt bei den periodisch abgerechneten Geschäften in der Hauptregel der letzte Tag der von der Abrechnung oder Bezahlung betroffenen Periode. Wenn die Ausstellung des Belegs und der Zahlungstermin vor dem Ende der gegebenen Periode liegen, dann ist – in Abweichung von der Hauptregel – der Tag der Steuerzahlungspflicht der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder Quittung. Wenn die Zahlung an einem späteren Termin als dem letzten Tag der von der Abrechnung oder Bezahlung betroffenen Periode zu leisten ist, fällt der Erfüllungszeitpunkt auf den Fälligkeitstermin, spätestens aber auf den 30. Tag ab dem Ende der Periode. Die neuen Regelungen werden im Hinblick auf Dienstleistungen der Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung bereits ab dem 1. Juli 2015 anzuwenden sein.

- » Infolge des vom Europäischen Gerichtshof gefällten Urteils in der Causa C-44/11 ändert sich die umsatzsteuerliche Beurteilung des Portfoliomanagements. Im Sinne der Gesetzänderung bezieht sich die Umsatzsteuerbefreiung nicht auf das Portfoliomanagement, wenn es für individuelle Kunden erbracht wird.
- » Die Vorsteuer zu Einkäufen von Motorbenzin wird in jenen Fällen abzugsfähig sein, in denen das gekaufte Benzin direkt als Materialaufwendung verbraucht wird, indem es in die Steuergrundlage eines anderen Produktverkaufs eingebaut wird.
- » Im Fall von ausländischen Steuerpflichtigen ermöglicht die Gesetzänderung eine Befreiung von der umsatzsteuerlichen Registrierung, wenn sich die ungarische Tätigkeit des Steuerpflichtigen ausschließlich auf die von einem Umsatzsteuerlager getätigten steuerfreien Umsätze innerhalb der EU oder Exportumsätze an Drittländer beschränkt. Die Voraussetzung dafür ist, dass die mit dem steuerfreien Binnenumsatz verbundenen Steuerpflichten – aufgrund einer Vereinbarung – anstatt vom ausländischen Steuerzahler vom Betreiber des Steuerlagers erfüllt werden.
- » Der Umsatzsteuersatz auf großes, als Zwischenprodukt geltendes Lebewild (Rinder, Schafe und Ziegen) sowie geschlachtetes Vieh wird ab 2015 von 27 % auf 5 % gesenkt.
- » Von 2015 an wird die Wertgrenze der im Rahmen der inländischen „Zusammengefassten Meldung“ einzeln anzuführenden Rechnungen von bisher 2 Millionen auf 1 Million HUF herabgesetzt. Diese Regelung wird einen höheren Administrationsaufwand mit sich bringen.
- » Beim Verleih von Arbeitskräften wird die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht davon abhängen, ob die Bauarbeiten, für die Leiharbeiter in Anspruch genommen wurden, an eine behördliche Baugenehmigung oder an ein Kennntnisgabeverfahren des Bauamts gebunden sind.

Gesetz über die Besteuerungsordnung

- » Nach der Änderung einer grundsätzlichen Bestimmung des Gesetzes darf es nicht vorkommen, dass die unterschiedliche rechtliche Beurteilung einzelner Staaten die doppelte Nichtbesteuerung eines von einem durch Gesetz oder Regierungsverordnung verkündeten internationalen Vertrag betroffenen Rechtsverhältnisses zur Folge hätte.
- » Die Gesetzänderung sieht im Interesse der Eindämmung von Steuerbetrug häufigere Umsatzsteuererklärungen als bisher für neu gegründete Unternehmen sowie für Firmen mit Umsätzen von mehr als 50 Millionen HUF vor. Demnach müssen neu gegründete Unternehmen monatliche Umsatzsteuererklärungen einreichen, während Unternehmen, deren Umsatzerlöse mehr als 50 Millionen HUF betragen, zumindest vierteljährliche Umsatzsteuererklärungen abgeben müssen.
- » Aufgrund der Gesetzänderung wird – im Interesse der Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung – die Nachweislast umgekehrt. In Bezug auf die von einem internationalen Vertrag betroffenen Transaktionen oder Rechtsverhältnisse muss also der Steuerzahler nachweisen, dass die unterschiedliche rechtliche Beurteilung eines Geschäfts oder Rechtsverhältnisses in verschiedenen Staaten nicht eine doppelte Nichtbesteuerung zur Folge hat.
- » Um Umsatzsteuerbetrug einzudämmen, wird eine neue Melderegulation eingeführt. Demnach muss der Steuerzahler dem Finanzamt die mit einem mautpflichtigen Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr aus EU-Mitgliedsstaaten nach Ungarn erfolgten Anschaffungen von Gütern oder Einfuhren zu sonstigen Zwecken, die aus Ungarn in die Europäische Union vorgenommenen Güterverkäufe oder Ausfuhren zu sonstigen Zwecken sowie die nicht an einen Endverbraucher im inländischen Verkehr getätigten ersten steuerpflichtigen Verkäufe auf elektronischem Weg im System EKÁER melden. Diese Meldung muss im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten erfolgen, die mit einem Transport auf öffentlichen Straßen einhergehen. Die Rechtsfolge der Nichterfüllung

dieser Meldepflicht bei Tätigkeiten, die den Transport auf öffentlichen Straßen erfordern, ist, dass die nicht gemeldeten Gegenstände als von unbestätigter Herkunft gelten und das staatliche Steuer- und Zollamt eine Strafe von bis zu 40 % des Werts der nicht gemeldeten Gegenstände vorschreiben kann.

- » Aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Besteuerungsverfahren bekommt das Finanzamt NAV die Möglichkeit, von den Telekommunikationsfirmen auf Anfrage Daten über die Internetnutzer zu erhalten, die im Interesse der Steuerzahlungspflicht helfen könnten, die elektronischen Dienstleistungen zu beobachten und abzuschätzen.

Örtliche Steuern

- » Die Änderung sieht die Möglichkeit vor, dass Gemeindeselbstverwaltungen berechtigt sind, neben den örtlichen Steuern in ihrem Zuständigkeitsbereich auch sogenannte Siedlungssteuern einzuführen. Subjekt der Siedlungssteuern können jedoch weder Organisationen noch Unternehmer in ihrer Eigenschaft als Unternehmer sein.
- » Für verbundene Unternehmen enthält der verabschiedete Gesetzesvorschlag eine Erleichterung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer, wonach die Umsatzerlöse und der Wareneinsatz nur für die Dauer des Aufrechtseins des Verhältnisses als verbundene Unternehmen – auf Tage umgerechnet – berücksichtigt werden müssen.

Gebühren

- » Im Bereich der Gebühren möchten wir auf einen Änderungsvorschlag in den Steuergesetzen 2015 aufmerksam machen, nach dem sich die Definition der Gesellschaft mit Immobilienvermögen ändern wird. Bei der Berechnung des 75%-Verhältnisses werden ab 2015 die Darlehen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungen nicht mehr berücksichtigt. In der Folge werden mehr Firmen als bisher als Gesellschaften mit Immobilienvermögen gelten und es kann daher im Fall eines Share-Deals öfter Gebührenpflicht entstehen.
- » Begründet wird diese Änderung damit, dass zurzeit eine Wirtschaftsorganisation dann als Gesellschaft mit ungarischem Immobilienvermögen gilt, wenn im Wert des von ihr bilanzierten Vermögens (ohne flüssige Mittel und Geldforderungen) der Anteil der inländischen Immobilien mehr als 75 % beträgt. Laut Begründung „(...) kann dieser Anteil durch Darlehensverträge oder die Generierung von Transaktionen, die als aktive Rechnungsabgrenzungen zu behandeln sind, leicht manipuliert werden. Die Änderung soll die auf Steuerumgehung gerichteten Praktiken zurückdrängen.“
Sozialversicherung
- » Die in den Übergangsregelungen enthaltene Zeitspanne, in der die Beschäftigung von nach Ungarn entsendeten Arbeitnehmern ohne Sozialversicherung erlaubt ist, wird um ein halbes Jahr verlängert (diese Frist endet somit praktisch am 1. Juli 2015).
- » Im Fall eines nach ausländischem Recht abgeschlossenen Arbeitsvertrags gilt das vertraglich festgelegte monatliche Einkommen als Beitragsgrundlage.

Beschäftigung von Teilzeitarbeitskräften

- » Im Falle der in Teilzeit beschäftigten Eltern kleiner Kinder müssen die Proportionierungsregeln nicht angewendet werden. Der Arbeitgeber kann für diese Arbeitnehmer also eine Steuerbegünstigung von bis zu 100 000 HUF brutto geltend machen.

Beitrag für medizinische Leistungen

- » Der monatliche Beitrag für medizinische Leistungen wird von 6.810 HUF auf 6.930 HUF erhöht, dies entspricht einem Tagesbeitrag von 231 HUF.

Rechnungslegung

- » Eindeutig hält die Gesetzänderung fest, dass Vermögensgegenstände oder flüssige Mittel nur bei Gründung oder Kapitalerhöhung und als Teil davon – d.h. mit gleichzeitiger Erhöhung des gezeichneten Kapitals – an die Kapitalrücklage zugewiesen werden können. Die Zuweisung von Kapital in die Kapitalrücklage kann also nicht als selbstständiger Geschäftsfall interpretiert werden, sondern nur bei der gleichzeitigen Erhöhung des gezeichneten Kapitals unter Berücksichtigung der in die Kapitalrücklage eingebrachten Vermögensgegenstände als „Agio“.
- » Bei der Übertragung von Geschäftszweigen kommt es vor, dass die Parteien dieser Transaktion einen Preis für den Geschäftszweig festlegen, der höher ist als der – um den Wert der übertragenen Verbindlichkeiten verminderte – Marktwert der übertragenen Vermögensgüter, um mit diesem Mehrwert auszudrücken, dass der Geschäftszweig mehr wert ist als die – um die Verbindlichkeiten gekürzte – Gesamtsumme der Marktwerte der einzelnen Vermögensgüter, aus denen sich der Geschäftszweig zusammensetzt. Dieser Mehrwert (der beim Käufer des Geschäftszweigs unter den im Rechnungslegungsgesetz festgelegten Bedingungen als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen ist) sollte beim Verkäufer unter den Nettoumsatzerlösen verbucht werden.
- » Der im Rahmen einer indirekten Geldrückerstattungsaktion übergebene und erhaltene Betrag (Nachlass) gilt in der Zukunft nicht als endgültige Übergabe von flüssigen Mitteln und nicht als außerordentlicher Posten, sondern ist als sonstiger Ertrag beziehungsweise sonstige Aufwendung zu verbuchen.
- » Nach den Regelungen des neuen ungarischen Zivilgesetzbuchs entsteht die Zahlungspflicht kraft Gesetz an dem Tag, an dem der Zahlungsverzug beginnt. Demnach können Verzugszinsen gemäß Rechnungslegungsvorschriften nicht als passive Rechnungsabgrenzung, sondern nur als Verbindlichkeit ausgewiesen werden.

Verbrauchssteuern

- » Die zu leistende Sicherheit erhöht sich im Fall von Alkoholerzeugnissen, Bier, Wein, Schaumwein und alkoholischen Zwischenprodukten von 22 Millionen auf 150 Millionen HUF, im Fall von Mineralölprodukten von 120 Millionen auf 600 Millionen HUF. Im Gegensatz dazu wird die Monopolsicherheit für Händler, die ausschließlich Schmieröl und Treibstoffzusätze vertreiben, von generell 120 Millionen auf 6 Millionen HUF herabgesetzt.

Werbesteuer

- » Für verbundene Unternehmen enthält der verabschiedete Gesetzesvorschlag eine Erleichterung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, wonach die Steuerbemessungsgrundlage nur für die Dauer des Aufrechterhaltens des Verhältnisses als verbundene Unternehmen – auf Tage umgerechnet – berücksichtigt werden muss.
- » Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen abzugebenden Erklärungen sieht die Änderung als weitere Erleichterung vor, dass der Besteller der Werbung auch dann nicht werbesteuerpflichtig ist, wenn er vom Werber die Abgabe einer Erklärung fordert und dies auf glaubwürdige Weise nachweisen kann und auch der Steuerbehörde meldet. Der Besteller wird auch dann von der Zahlung der

Werbsteuer befreit, wenn er die Veröffentlichung der Werbung bei einer Organisation bestellt, die in der auf der Homepage der Steuerbehörde publizierten Liste enthalten ist.

- » Im Sinne der Änderung wird der Werbesteuersatz bei einer Bemessungsgrundlage von über 20 Milliarden HUF von 40 % auf 50 % erhöht.

Finanztransaktionsgebühren

- » Die Gesetzänderung enthält für Kartenzahlungen eine von den allgemeinen Regelungen abweichende Höhe der Gebührengrundlage und der Gebühren, insbesondere für die Karten mit Girogo-Funktion (Zahlung ohne Kontakt).

Ertragssteuer der Energieversorger

- » Neben der derzeitigen Steueraufstockungspflicht zum Jahresende müssen die Steuerzahler ab dem Steuerjahr 2014 auch eine Steuervorauszahlung leisten. Eine weitere Verschärfung ist, dass die Summe der Steuervorauszahlungen auf den vollen Betrag der voraussichtlich zu zahlenden Steuer (und nicht nur auf 90 % davon) aufgestockt werden muss.

Umweltschutzproduktgebühr

- » Laut Änderung wird die gegenständliche Wirkung des Gesetzes auf sonstige Kunststoffprodukte, sonstige Erzeugnisse der Chemieindustrie sowie auf Papierprodukte für den Bürobedarf ausgeweitet.
- » Im Sinne der Gesetzänderung gelten die Einbringung von Sacheinlagen, die Auflösung mit Rechtsnachfolge und die Übergabe von Geschäftszweigen, wenn sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind, nicht als „In-Umlauf-Bringen“ und bedingen daher auch keine Produktgebührenverbindlichkeit.

Sondersteuer für Investmentfonds

- » Die Gesetzänderung führt eine Sondersteuer für Investmentfonds beziehungsweise die Händler von Investitionsfonds ein. Der Jahressteuersatz ist 0,05 % und die Steuer muss vierteljährlich aufgrund des Anlagenwerts ermittelt und erklärt werden, der auf dem vom Händler für den Kunden geführten Wertpapierkonto in Forint ausgewiesen ist oder der im Investmentfonds verwaltet wird.

Gebühr für die Aufsicht der Lebensmittelkette

- » Der verabschiedete Gesetzesvorschlag bringt eine wesentliche Erhöhung der gegenwärtig 0,1%igen Aufsichtsgebühr im Fall jener Läden der Händler von täglichen Konsumartikeln im Sinne des Handelsgesetzes, deren Nettoumsätze mehr als 50 Milliarden HUF betragen.
- » Die Bemessungsgrundlage der Steuer sind die aus dieser Tätigkeit stammenden Nettoumsatzerlöse des Vorjahres. Die Steuer ist gestaffelt: Bei Umsätzen von weniger als 50 Milliarden HUF ist der Steuersatz 0,1 %. Bei Umsätzen zwischen 50 Milliarden und 300 Milliarden HUF erhöht sich die Aufsichtsgebühr von 1 % bei jeden weiteren 50 Milliarden HUF um jeweils 1 %. Ab Umsatzerlösen von über 300 Milliarden HUF beträgt die Aufsichtsgebühr einheitlich 6 %.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften. Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren. Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

Die WTS Klient Gruppe erhielt 2014 den Ungarischen Qualitätspreis für grenzübergreifende wirtschaftliche Dienstleistungen und Steuerberatung.

